

15.06.2022

A N T R A G

des Ausschusses für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen, Wahlprüfung,
Datenschutz und Informationsfreiheit

betr.: Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. März 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt – unter Zurückweisung der Wahlanfechtungen v. K. (WA 1/17), v. R. (WA 2/17) und H. (WA 4/17) - fest, dass die Wahl zum 17. Saarländischen Landtag vom 27. März 2022 gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 21. April 2022 (Amtsbl. v. 21. April 2022) hinsichtlich dieser Wahlanfechtungen gültig ist.

B e g r ü n d u n g :

Die durch die Anfechtungsführer erhobenen oben aufgeführten Wahlanfechtungen sind mit Ausnahme der Wahlanfechtung H. - WA 04/17 - unzulässig. WA 04/17 ist zulässig aber unbegründet.

Im Einzelnen:

A. Zur Wahlanfechtung:

des Herrn K.

- WA 17/01 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Landtag des Saarlandes am 27.03.2022 hat der Wahlprüfungsausschuss des Landtages des Saarlandes in seiner Sitzung vom 14.06.2022 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.**Tatbestand:**

Der in Dillingen ansässige Anfechtende übersandte ein auf den 20. und 22. März 2022, datiertes, bei der Landeswahlleitung per Briefpost am 25. März, sowie zusätzlich am 19., 20. und 21. März 2022 per E-Mail eingegangenes Schreiben an die Landeswahlleiterin mit dem Ziel der Anfechtung der Landtagswahl vom 27.03.2022.

Die Landeswahlleiterin hat zu der Anfechtung mit Schreiben vom 12. April 2022 gegenüber dem Landtag Stellung genommen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat der Wahlprüfungsausschuss beschlossen, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe.

Die Anfechtung ist unzulässig.

Die Anfechtung wurde nicht form- und fristgerecht bei der Landeswahlleiterin eingelegt und begründet.

Sie ist schriftlich und unter Einhaltung der Frist des § 46 Abs. 6 Landtagswahlgesetz (LWG) bei der nach § 46 Abs. 4 LWG zuständigen Stelle einzulegen.

Hiernach ist es erforderlich, dass die Anfechtung binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Saarlandes bei der Landeswahlleiterin eingegangen ist.

Nach § 46 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes muss die Anfechtung eines Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Saarlandes bei der Landeswahlleiterin eingegangen sein. Aus dieser Formulierung folgt, dass von Gesetzes wegen nicht nur das Ende der Anfechtungsfrist, sondern auch deren Beginn vorgegeben ist.

Eine bereits vor der Wahl eingelegte Anfechtung entspricht diesen Vorgaben offensichtlich nicht.

Nach alledem war die Wahlanfechtung als unzulässig zurückzuweisen.

B. Zur Wahlanfechtung:

des Herrn R.

- WA 02/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Landtag des Saarlandes am 27.03.2022 hat der Wahlprüfungsausschuss des Landtages des Saarlandes in seiner Sitzung vom 14.06.2022 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der in Rostock ansässige Anfechtende sendete der Landeswahlleitung am 7. April eine E-Mail an die Landeswahlleiterin mit dem Ziel der Anfechtung der Landtagswahl vom 27.03.2022.

Die Landeswahlleiterin hat zu der Anfechtung mit Schreiben vom 12. April 2022 gegenüber dem Landtag Stellung genommen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat der Wahlprüfungsausschuss beschlossen, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe.

Die Anfechtung ist unzulässig.

Die Anfechtung wurde nicht form- und fristgerecht bei der Landeswahlleiterin eingelegt und begründet. Sie ist schriftlich und unter Einhaltung der Frist des § 46 Abs. 6 Landtagswahlgesetz (LWG) bei der nach § 46 Abs. 4 LWG zuständigen Stelle einzulegen. Eine Anfechtung nur mittels E-Mail wahrt nicht das gesetzliche Schriftformerfordernis.

Überdies muss nach § 46 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes die Anfechtung eines Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Saarlandes bei der Landeswahlleiterin eingegangen sein. Aus dieser Formulierung folgt, dass von Gesetzes wegen nicht nur das Ende der Anfechtungsfrist, sondern auch deren Beginn vorgegeben ist.

Da die Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 21. April 2022 im Amtsblatt des Saarlandes zum Zeitpunkt der Einlegung am 12. April 2022 noch nicht erfolgt war, ist die Anfechtung nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eingegangen.

Nach alledem war die Wahlanfechtung als unzulässig zurückzuweisen.

C. Wahlanfechtung

des Herrn Dr. H. und Frau H.

- WA 04/17 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Landtag des Saarlandes am 27.03.2022 hat der Wahlprüfungsausschuss des Landtages des Saarlandes in seiner Sitzung vom 14.06.2022 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Die in Heusweiler ansässigen Anfechtenden übersandten am 4. Mai ein an die Landeswahlleiterin gerichtetes zunächst unvollständiges Telefax und am 5. Mai 2022 ein vollständiges Schriftstück mit dem Ziel der Anfechtung der Landtagswahl vom 27.03.2022.

Die Landeswahlleiterin hat zu der Anfechtung mit Schreiben vom 9. Mai 2022 gegenüber dem Landtag Stellung genommen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat der Wahlprüfungsausschuss beschlossen, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe:

Die Anfechtung ist zulässig aber unbegründet.

Die Anfechtung wurde form- und fristgerecht bei der Landeswahlleiterin eingelegt und begründet. Sie wurde schriftlich und unter Einhaltung der Frist des § 46 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes (LWG) bei der nach § 46 Abs. 4 LWG zuständigen Stelle eingelegt.

Die Anfechtung ist jedoch unbegründet.

Die Anfechtenden sind der Auffassung, dass die sogenannte Fünf-Prozent Sperrklausel verfassungswidrig sei. Zur Begründung führen sie aus, dass bei der Landtagswahl 2022 im Saarland 100.737 Wählerinnen und Wähler teilgenommen hätten, deren Stimmen bei der Stimmverteilung nicht berücksichtigt und damit in vermeidbarer Weise ihres Erfolgswertes beraubt worden seien. Dies entspreche einem Anteil von 22,27 % aller abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Anfechtenden stellen in ihrem Schriftsatz mögliche Alternativmodelle dar, die aus ihrer Sicht die Ergebnisse der Sperrklausel hätten mildern können und somit eine verfassungskonforme Anwendung der Sperrklausel ermöglicht hätten.

Die Sperrklausel bei Wahlen zum Landtag des Saarlandes ergibt sich aus Artikel 66 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Saarlandes: „Auf Wahlvorschläge, für die im Land weniger als fünf vom Hundert der gültigen Stimmen abgegeben werden, entfallen keine Sitze.“

Diese Vorschrift wurde durch Gesetz vom 13. Juli 2016 in die Verfassung des Saarlandes aufgenommen. Zuvor war die Fünf-Prozent-Hürde bereits in § 38 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes enthalten.

Die Aufnahme der Fünf-Prozent-Hürde in die Landesverfassung erfolgte nach einer eingehenden Prüfung und Bewertung der Rechtslage u.a. durch ein juristisches Fachgutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph Gröpl (rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes).

Das Bundesverfassungsgericht hatte in der Vergangenheit die Fünf-Prozent-Hürde im Bundeswahlrecht als verfassungskonform eingestuft. Zuletzt hat es diese Rechtsauffassung mit Beschluss vom 13. April 2021 (zit. bei juris) – bekräftigt.

Auch der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes hat die Fünf-Prozent-Hürde nicht als verfassungswidrig verworfen. In seiner Entscheidung vom 18. März 2013 (Lv 12/12) hat das Gericht dem Gesetzgeber im Saarland einen weiten Gestaltungsspielraum auch hinsichtlich der Sicherung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung bei Wahrnehmung ihrer zentralen Aufgaben der Gesetzgebung und der Bildung einer stabilen Regierung bei der Regelung des Wahlrechts zugestanden. Wie das Bundesverfassungsgericht auch fordert der Verfassungsgerichtshof, dass eine wahlrechtliche Sperrklausel einer besonderen verfassungsrechtlichen Legitimation bedarf, um die Beeinträchtigung der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit zu rechtfertigen. Wie dargestellt, hat sich der Landesgesetzgeber entschieden, die Sperrklausel in der Verfassung zu verankern. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen sind vor der Wahl zum 17. Landtag weiterhin tragfähig gewesen, da sie durch die tatsächlichen Verhältnisse in der 16. Wahlperiode mit fünf im Landtag vertretenen Fraktionen nicht widerlegt worden sind.

Soweit sich der Vortrag der Anfechtenden als Rüge gesetzgeberischen Unterlassens verstehen lässt, vermag der Ausschuss dem nicht zu folgen. Notwendig hierzu wäre, dass der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers von Verfassungs wegen auf eine begehrte Gesetzesänderung verengt ist (vgl. BVerfG, a. a. O. m. w. N.). Dass dies nicht der Fall ist, ergibt sich bereits aus dem Vortrag der Anfechtenden selbst, die drei aus ihrer Sicht geeignete Modelle alternativ als Lösung anbieten. Dieser Vortrag ist daher nicht geeignet, einen Wahlfehler durch gesetzgeberisches Unterlassen zu begründen.

Nach alledem war die Wahlanfechtung als unbegründet zurückzuweisen.